

# **1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kabelsketal**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung am 24.09.2026 (Beschluss-Nr.: 78.-09./2026) folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 sachliche Änderung**

1. § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Kabelsketal vom 07.01.2025 erhält folgende Ergänzung und Neufassung:

§ 6 Absatz (4) Nr. 1

die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB sofern die Übertragung auf den Bürgermeister erschöpft ist.

Die Nummerierung der nachfolgenden Aufzählungen § 6 (4) Nr. 1 bis 6 werden zu Nr. 2 bis 7.

2. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Kabelsketal vom 07.01.2025 erhält folgende Ergänzung und Neufassung:

§ 9 Absatz (1) Nr. 5

die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB i.V.m. § 246e BauGB

- a) sofern das jeweilige Vorhaben
  - innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Kategorien Wohn- oder Mischbaufläche liegt und sich das Vorhaben auf eine zusammenhängende Fläche von maximal 0,2 ha beschränkt,
  - maximal zwei Wohneinheiten umfasst und
  - der Nachweis der gesicherten Erschließung erbracht ist.
- b) für Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich, die außerhalb der unter a) genannten Flächenkategorien liegen, jedoch im unmittelbaren räumlichen Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) heranreichen, soll der Bürgermeister die gemeindliche Zustimmung nach Maßgabe des § 246e Abs. 3 BauGB nur erteilen, wenn es sich um die Errichtung oder Erweiterung, Änderung oder Erneuerung von Gebäuden zur Schaffung von Wohnraum handelt und
  - maximal zwei Wohneinheiten geschaffen werden,
  - die Gesamtgeschossfläche aller Wohngebäude 250 m<sup>2</sup> nicht überschreitet
  - der Nachweis der gesicherten Erschließung erbracht ist und
  - keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen bestehen.Die Zustimmung ist in der Regel zu versagen, wenn erkennbar ist, dass mehrere Vorhaben in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen und hierdurch die vorgenannten Begrenzungen umgangen werden sollen.
- c) zur Sicherstellung einer sachgerechten und fristgerechten Entscheidung nach § 36a BauGB soll vor Einreichung eines Bauantrags eine frühzeitige Abstimmung mit der Bauverwaltung (Bauleitplanung) erfolgen.

Die Zustimmung kann insbesondere dann versagt werden, wenn mangels vorheriger Abstimmung eine sachgerechte Beurteilung des Vorhabens innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist nicht möglich ist.

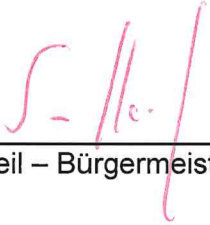
- d) bei Wohnbauvorhaben in Gewerbegebieten soll die Zustimmung grundsätzlich verweigert werden.

Die Nummerierung der nachfolgenden Aufzählungen § 9 (1) Nr. 5 bis 9 werden zu Nr. 6 bis 10.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kabelsketal tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.01.2025 in Bezug auf die Änderungen außer Kraft.

Kabelsketal, den 05.10.2026

  
\_\_\_\_\_  
Senkbeil – Bürgermeister

